



Hinweise zum Antrag auf Haushaltshilfe für sonstige Versicherte

1 Allgemeines

Der Antrag auf Gewährung von Haushaltshilfe muss vor Einsatzbeginn der Ersatzkraft bei den Sozialversicherungsträgern gestellt werden. Dies ist deshalb auch bei geplantem Einsatz einer selbst beschafften Ersatzkraft notwendig, weil der Sozialversicherungsträger zunächst prüfen muss, ob er eine seiner eigenen Ersatzkräfte oder die Ersatzkraft eines Hilfsdienstes zum Einsatz bringen kann. Dies hat nämlich Vorrang gegenüber dem Einsatz selbst beschaffter Ersatzkräfte.

Die Notwendigkeit, die Haushaltshilfe vor Einsatzbeginn zu beantragen, hat zur Folge, dass Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft nie für Zeiten vor der ersten Antragstellung erstattet werden können.

Der Formularantrag und die erforderlichen Nachweise (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes) sollten den Sozialversicherungsträgern möglichst auch schon vor Einsatzbeginn der Ersatzkraft vorliegen. Sie können allerdings auch noch nachgereicht werden. Spätestens 14 Tage nach Einsatzbeginn müssen sie aber ebenfalls bei den Sozialversicherungsträgern vorliegen.

2 Selbst beschaffte Ersatzkräfte

Nur wenn die Ersatzkraft mit dem Antragsteller nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist, können durch deren Einsatz entstehende Kosten erstattet werden. Für mit dem Antragsteller bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägte Personen können lediglich eventuell entstehende Fahrkosten oder – bei Verwendung unbezahlten Urlaubs für den Einsatz im Haushalt des Antragstellers – Verdienstausschlag in begrenztem Umfang erstattet werden.

3 Abrechnung

Setzen die Sozialversicherungsträger eine Ersatzkraft eines Hilfsdienstes ein, so rechnen sie die Kosten mit dieser Einrichtung unmittelbar ab.

Wird eine vom Antragsteller selbst beschaffte Ersatzkraft eingesetzt, muss diese vom Antragsteller bezahlt werden. Die geleisteten Arbeitsstunden und die entstandenen Kosten sind dann mittels eines Arbeitsnachweises zu belegen. Dies geschieht in der Regel einmal am Ende des Einsatzes.

Der Arbeitsnachweis muss von dem Antragsteller und der Ersatzkraft unterschrieben sein. Die Sozialversicherungsträger sind gehalten, sich stichprobenweise die Zahlungen an die Ersatzkräfte durch Vorlage von Belegen nachweisen zu lassen. Es empfiehlt sich daher dringend, diese Belege aufzubewahren.

4 Zuzahlung bei Haushaltshilfe durch die Krankenkasse

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten für jeden Kalendertag der Leistungsanspruchnahme eine Zuzahlung in Höhe von 10% des täglichen von der Krankenkasse zu leistenden Betrages der Haushaltshilfe. Die tägliche Zuzahlung beträgt mindestens 5 € und höchstens 10 €. Dies gilt auch, wenn die Krankenkasse im Rahmen der Haushaltshilfe den Verdienstausschlag oder Fahrkosten erstattet, weil z. B. die selbst beschaffte Ersatzkraft, die den Haushalt weiterführt, mit den Versicherten bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.

Wird Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung erbracht, ist keine Zuzahlung zu leisten.